

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1958

267/A.B.

zu 217/J

Anfragebeantwortung

Auf eine Anfrage der Abg. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend Eliminierung der gegen die Gleichheit in der Behandlung der Sozialversicherten verstörenden Bestimmungen des ASVG., ist folgende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h eingelangt:

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gestellt, ob er bereit sei,

anlässlich der demnächst zu gewärtigenden Vorlage eines Entwurfes über eine Abänderung bzw. Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auf die Eliminierung der die Gleichheit in der Behandlung der Sozialversicherten verletzenden Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Durch das seit dem 1. Jänner 1958 in Kraft stehende Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz - GSPVG., BGBl. Nr. 292/1957, wurde eine Versicherungseinrichtung für in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige, und zwar für die Versicherungsfälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes neu ins Leben gerufen. Versicherungsleistungen werden - abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen - gewährt, wenn die Wartezeit, die für eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters 180 Versicherungsmonate, für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes 60 Versicherungsmonate beträgt, erfüllt ist. Würden als Versicherungsmonate lediglich die auf Grund des GSPVG. erworbenen Beitragsmonate gewertet werden, so könnte ein Leistungsanspruch erst nach Erwerb von 180 bzw. 60 Beitragsmonaten entstehen. Da dies aber sozialpolitisch nicht tragbar gewesen wäre, wurde im § 60 GSPVG. festgelegt, daß unter Versicherungszeiten nicht nur Beitragszeiten, sondern auch Ersatzzeiten - das sind Zeiten, die leistungsrechtlich wie Beitragszeiten wirken, obwohl für sie keine Beiträge entrichtet wurden - zu verstehen sind.

Welche Zeiten als Ersatzzeiten gelten, ist im § 62 GSPVG. geregelt. Durch die Ersatzzeitenregelung soll die Berücksichtigung solcher Zeiten erleichtert und einem Versicherten, bei dem der Versicherungsfall unmittelbar nach Wirksamwerden der leistungsrechtlichen Bestimmungen des GSPVG. eintritt, ermöglicht werden, schon ab dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die im Gesetz vorgeschriebene Wartezeit zu erfüllen und damit in den Genuß einer Leistung zu kommen. Diese Regelung ist mit Rücksicht darauf, daß für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen vor dem 1. Jänner 1958 keine

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1958

Pensionsversicherung bestand, großzügiger als die Ersatzzeitenregelung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Aus diesem Grund sind im § 62 Abs. 1 Z. 3 GSPVG. die Zeiten der Verhinderung aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen als Ersatzzeiten angeführt; bei den bezeichneten Ersatzzeiten verzichtete der Gesetzgeber außerdem aus innerpolitischen Gründen (NS-Amnestie 1957) darauf, einen analogen Ausdruck, wie ihn § 500 Abs. 1 ASVG. in der Pensionsversicherung der unselbständigen Erwerbstätigen vorsieht, zu verwenden und Zeiten auszunehmen, in denen ein selbständiger Erwerbstätiger wegen nationalsozialistischer Betätigung an der Fortsetzung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit gehindert war.

Wie ich bereits in der Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen vom 23. Jänner 1957, Nr. 66/J, betreffend "Abänderung der ehemalige Nationalsozialisten diskriminierenden Bestimmungen des § 500 ASVG.", ausführte, ist es Ziel des Opferfürsorgegesetzes und der damit im engen Zusammenhang stehenden Begünstigungsbestimmungen der §§ 500 ff. ASVG., soweit es sich um den Zeitraum der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes handelt, die Schäden gutzumachen, die den Opfern des Kampfes um ein unabhängiges, demokratisches Österreich und den Opfern der politischen Verfolgung aus jener Zeit durch den Nationalsozialismus zugefügt wurden. Unterstrichen wird diese Absicht des Gesetzgebers durch die ausdrückliche Bezugnahme in den §§ 502 Abs. 1 und 506 Abs. 3 ASVG. auf das Opferfürsorgegesetz; dieses Gesetz hat durch die NS-Amnestie 1957 keine Änderung erfahren.

Es verfolgen demnach die Bestimmungen der §§ 500 ff. ASVG. und die Vorschriften des § 62 Abs. 1 Z. 3 GSPVG. ganz andere Ziele. Die §§ 500 ff. ASVG. stellen Begünstigungen auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet für Geschädigte aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung dar; zu diesen Begünstigungen gehören insbesondere das Wiederaufleben von Rentenansprüchen aus der Unfall- und der Rentenversicherung, die aberkannt worden sind bzw. geruht haben, sowie die Anrechnung von Zeiten einer erfolgten Schädigung durch Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit und Ausbürgerung als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage mit oder ohne Beitragsleistung des Geschädigten und die Erwerbung von Steigerungsbeträgen durch Beitragsnachzahlung für die Zeiten der Auswanderung. Bei der Bestimmung des § 62 Abs. 1 Z. 3 GSPVG. hingegen handelt es sich um eine allen Versicherten zugute kommende Erleichterung zum Nachweis der erforderlichen Versicherungszeiten in der erst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 geschaffenen Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1958

Es ist dies nur eine von mehreren der im § 62 GSPVG. aufgezählten Maßnahmen betreffend die Berücksichtigung von Ersatzzeiten.

Es muß daher an den Ausführungen der Beantwortung der Anfrage vom 23. Jänner 1957, Nr. 66/J, festgehalten werden, daß die Erstreckung des im § 500 ASVG. festgelegten Zeitraumes bis zur Gegenwart und die Streichung des Ausdruckes "außer wegen nationalsozialistischer Betätigung" in der angeführten Bestimmung auf eine Gleichstellung des im § 500 ASVG. genannten begünstigten Personenkreises mit den Personen hinauslaufen würde, die auf Grund ihrer Betätigung als Nationalsozialisten zur Verantwortung gezogen wurden. Die Verwirklichung dieser von den Anfragestellern in der gegenständlichen und auch schon in ihrer Anfrage vom 23. Jänner 1957 verfolgten Bestrebungen können daher nach wie vor in keiner Weise mit der ursprünglichen Zielsetzung des Opferfürsorgegesetzes und der damit im engen Zusammenhang stehenden Begünstigung für Geschädigte gemäß §§ 500 ff. ASVG. in Einklang gebracht werden.

Wie in der Anfrage vom 23. Jänner 1957, Nr. 66/J, wird auch in der vorliegenden Anfrage ange deutet, daß durch die Fassung des § 500 ASVG. der verfassungsrechtlich gewährleistete Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt werde. Es ist daher nochmals darauf zu verweisen, daß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zufolge der aus Art. 2 des Staatsgrundgesetzes und aus Art. 7 B.-VG. abgeleitete Grundsatz die Gesetzgebung bindet, für alle Staatsbürger in gleicher Weise verbindliche Normen aufzustellen. Daraus ergibt sich, daß Differenzierungen nach rein subjektiven Gesichtspunkten, wie solche, die sich nach der Geburt, dem Geschlecht, dem Stand, der Klasse und dem Bekenntnis des Staatsbürgers richten, mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht im Einklang stehen. Eine derartige Differenzierung läßt sich aber nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Bestimmungen der §§ 500 ff. ASVG. nicht feststellen. Im übrigen ist zu bemerken, daß nach Art. 140 B.-VG. ausschließlich der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes erkennt. Ein derartiges Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist hinsichtlich der in Rede stehenden Bestimmungen bisher noch nicht ergangen.